

Die Mitte Kanton Solothurn



Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

STATUTEN

Allgemeine Bestimmungen, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter

Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet, es gilt jedoch immer gleichbedeutend die weibliche Form.

Art. 2 Rechtsform

Die Mitte Kanton Solothurn ist eine nach den Bestimmungen der Art. 60 - 79 ZGB organisierte politische Partei.

Art. 3 Sitz

Sitz der Partei ist Solothurn.

Art. 4 Zweck

Die Partei vereinigt Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen und bürgerlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen. Wegleitend sind die Verbindung

- a. der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfsbedürftigen (Solidarität) und
- b. der Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

Mitgliedschaft

Art. 5 Grundlage

¹Mitglied der Partei kann werden, wer bereit ist, ihre Ziele (Art. 4) mitzutragen.

²Mitglied können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden, insbesondere auch Amtei-, Kreis- oder Ortsparteien innerhalb des Kantons Solothurn.

Art. 6 Beitritt

¹Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch den Beitritt zu einer Amtei-, Orts- oder Kreispartei innerhalb des Kantons oder durch direkten Beitritt zur Kantonalpartei.

²Die Mitgliedschaft kann ferner durch den Beitritt zu einer Vereinigung der Partei gemäss Art. 18 erworben werden.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Der Austritt ist dem Parteivorstand zu erklären.

Art. 9 Ausschluss

¹Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstossen und ihr damit Schaden zufügen.

²Über den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand abschliessend mit $\frac{3}{4}$ Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Art. 10 Mitgliederregister

¹Die Kantonalpartei führt ein zentrales Mitgliederregister.

²Mitgliedern einer Amtei- Kreis- oder Ortspartei innerhalb des Kantons, ist der Eintrag ins Mitgliederregister freigestellt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Rechte

Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

1. Teilnahme und Stimmrecht an Parteitag
2. Stimmrecht anlässlich von Urabstimmungen
3. Passives Wahlrecht (Wahl in Parteiorgane sowie Teilnahme an Wahlen für politische oder staatliche Ämter als offizieller Kandidat der Kantonalpartei).

Art. 12 Pflichten

¹Die Mitglieder, welche nicht gleichzeitig einer Kreis-, Orts- oder Amteipartei innerhalb des Kantons zugehören, bezahlen einen jährlich wiederkehrenden Beitrag, dessen Höhe jeweils vom Parteivorstand bestimmt wird.

²Der Jahresbeitrag gem. Abs. 1 beträgt maximal Fr. 100.00.

³Darüber hinaus ist eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

Gliederung der Kantonalpartei

Art. 13 Organisationsstufen der Partei

¹Organisationsstufen der Kantonalpartei sind:

1. die Ortsparteien, resp. Kreisparteien
2. die Amteiparteien.

²Diese sind in ihrer Organisation, abgesehen von den Art. 14-17 nachstehend, autonom.

Die Orts- und Kreisparteien

Art. 14 Organisation und Aufbau

¹Die Ortspartei ist die Organisation von Die Mitte in einer Gemeinde.

²Die Kreispartei ist die Organisation von Die Mitte in mehreren Gemeinden.

Art. 15 Statuten

¹Die Orts- und Kreisparteien sind befugt, eigene Statuten zu erlassen. Diese müssen in den Grundzügen, namentlich mit Bezug auf den organisatorischen Aufbau, den Statuten der Kantonalpartei entsprechen.

²Für Orts- und Kreisparteien, welche keine eigenen Statuten erlassen haben, gelten sinngemäss die Statuten der Kantonalpartei.

³Die Wahl der Parteiorgane ist der Geschäftsstelle der Kantonalpartei mitzuteilen.

Die Amteiparteien

Art. 16 Organisation

Die Amteipartei ist die Organisation von Die Mitte in den jeweiligen Amteien.

Art. 17 Statuten und Berichterstattung

¹Die Bestimmungen über die Orts- und Kreisparteien gelten sinngemäss auch für die Amteiparteien.

²Die Amteipräsidien orientieren die Kantonalpartei regelmässig über den Bestand und die Tätigkeit der Amtei-, Orts- und Kreisparteien.

Die Vereinigungen

Art. 18 Wesen und Anerkennung

¹Als Vereinigungen gelten Gruppierungen mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen.

²Über die Anerkennung von Vereinigungen entscheidet der Parteivorstand.

³Bei offenkundigem Verstoss gegen die Grundsätze und die Interessen der Partei kann er die Anerkennung widerrufen.

Art. 19 Aktuelle Vereinigungen

Bei Genehmigung der vorliegenden Statuten werden folgende Vereinigungen anerkannt:

- a. Die Mitte 60+ Kanton Solothurn
- b. Die Junge Mitte Kanton Solothurn
- c. Vereinigung der ehemaligen Kantonsrätinnen und Kantonsräte
- d. Katholische Bauernvereinigung

Die Organe der Kantonalpartei

Art. 20 Organe

Die einzelnen Organe der Kantonalpartei sind:

1. die Delegiertenversammlung und der Parteitag
2. der Parteivorstand
3. die Parteileitung
4. das Präsidium
5. die Revisoren
6. die Präsidentenkonferenz
7. die Ausschüsse
8. die Geschäftsstelle
9. die Kantonsratsfraktion.

Art. 21 Amtsdauer und Abberufung

¹Die Mitglieder der zu bestellenden Organe der Kantonalpartei werden auf die Dauer von 4 Jahren, entsprechend einer Legislaturperiode des Kantonsrates, gewählt.

²Sie sind wiederwählbar.

³Bei Wahlen unter der Legislaturperiode gilt die Wahl bis zu deren Ende.

⁴Für eine Abberufung während der Amtsdauer ist die Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

⁵Bei Wahlen in Parteiorgane ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Regionen zu achten.

⁶In Organe der Partei, mit Ausnahme der Ausschüsse, können nur Personen gewählt werden, respektive teilnehmen, welche Mitglieder der Partei gem. Art. 5 sind.

⁷Die Mitglieder des Präsidiums, der Parteileitung, des Parteivorstandes und der Ausschüsse können sich nicht vertreten lassen.

⁸Zu den Sitzungen des Präsidiums, der Parteileitung und des Parteivorstandes kann der Parteipräsident weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

Delegiertenversammlung / Parteitag

Art. 22 Aufgabe und Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Sie setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Amteien
2. den Mitgliedern des Parteivorstandes
3. den Mitgliedern des Kantonsrates
4. den vom Kantonsrat gewählten hauptamtlichen Beamten
5. den Delegierten von Die Mitte Schweiz
6. je 10 Delegierten der anerkannten Vereinigungen gem. Art. 18.

²Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung ist nach jeder Neuwahl des Kantonsrates vom Parteivorstand festzustellen.

Art. 23 Delegierte

¹Die Wahl der Amteidelegierten erfolgt durch die Amteien auf Vorschlag der Orts- und Kreisparteien.

²Der Amteivorstand verteilt die der jeweiligen Amtei zustehende Anzahl Delegierte auf die einzelnen Orts- und Kreisparteien, wobei jede Orts- und Kreispartei mindestens Anspruch auf einen Delegierten hat.

³Die Amteidelegierten können sich anlässlich der Delegiertenversammlungen vertreten lassen, wobei kein Vertreter mehr als einen Delegierten vertreten kann.

Art. 24 Zusammentritt und Einberufung

¹Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

²Sie wird von der Parteileitung einberufen.

³Ihre Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

⁴Die Delegiertenversammlung muss einberufen werden:

1. auf Antrag von 25 Delegierten
2. auf Antrag einer Amteipartei
3. auf Antrag der Kantonsratsfraktion.

Art. 25 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

1. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere das Parteiprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit
2. den Erlass und die Revision der Statuten
3. die Stellungnahme der Kantonalpartei zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen, sofern der Parteivorstand dies nicht übernimmt
4. die Bezeichnung der Kandidaten für die Regierungs-, Ständerats- und Nationalratswahlen
5. die eingegangenen Anträge.

Die Delegiertenversammlung wählt:

1. den Parteipräsidenten
2. die Vizepräsidenten
3. die Mitglieder der Parteileitung
4. die Mitglieder des Parteivorstandes
5. den Geschäftsführer
6. die 3 Revisoren

Art. 26 Parteitage

¹Für besondere Kundgebungen der Partei kann die Parteileitung Parteitage einberufen, an welchen sämtliche Mitglieder der Kantonalpartei sowie Angehörige der Amtei-, Kreis- und Ortsparteien innerhalb des Kantons stimmberechtigt sind.

²Der Parteitag hat dieselben Befugnisse wie die Delegiertenversammlung mit Ausnahme der Revision der Statuten und der Bestellung der Parteiorgane.

Der Parteivorstand

Art. 27 Aufgabe und Zusammensetzung

Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Mitgliedern der Parteileitung
3. den Präsidenten der anerkannten Vereinigungen gemäss Art. 18.
4. jeweils 2 Vertreter pro Amteipartei.

Art. 28 Zusammentritt und Einberufungen

¹Der Parteivorstand wird vom Präsidium einberufen.

²Er muss einberufen werden:

1. auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des Parteivorstandes
2. auf Antrag der Revisoren.

Art. 29 Befugnisse

Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. er wählt die Delegierten der Bundespartei
2. er legt die Anzahl der Delegierten pro Amteipartei fest
3. er beschliesst das Budget
4. er genehmigt die Jahresrechnung und erteilt den zuständigen Organen die Entlastung (Déchargé-Erklärung)
5. er genehmigt das Finanzreglement
6. er legt den Jahresbeitrag für Mitglieder fest
7. er bereitet im Einvernehmen mit der Bundespartei die Wahlen in die Bundesversammlung sowie in Zusammenarbeit mit den Amteiparteien die Wahlen in den Kantonsrat und den Regierungsrat vor und verantwortet den Wahlkampf
8. er kann Ausschüsse zu Themen oder zu Wahlen einsetzen, die Aufgaben und Kompetenzen sind festzuhalten
9. er wählt die Mitglieder in die entsprechenden Ausschüsse
10. er entscheidet über die Anerkennung von Vereinigungen
11. er überwacht die Tätigkeit sämtlicher übriger Parteiorgane mit Ausnahme der Delegiertenversammlung und des Parteitages
12. die Geltendmachung der verfassungsmässigen Volksrechte des Referendums und der Initiative
13. er kann in Ausnahmefällen, den Beschluss über die Stellungnahme der Kantonalpartei zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen, mittels einem $\frac{3}{4}$ Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder fassen
14. er beschliesst über den Ablauf von Abstimmungen und Wahlen an Delegiertenversammlungen und Parteitag abschliessend
15. er entscheidet über den Ausschluss von Parteimitgliedern (Art. 9).

Die Parteileitung

Art. 30 Zusammensetzung

Die Parteileitung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Mitgliedern des Regierungs-, National- und Ständerates
3. dem Präsidenten der Kantonsratsfraktion
4. weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, mit beratender Stimme

Art. 31 Befugnisse

Die Parteileitung hat folgende Befugnisse:

1. sie beruft die DV und den Parteitag ein und bereitet deren Geschäfte vor
2. sie erarbeitet Vernehmlassungen zu kantonalen Gesetzesvorlagen
3. sie erledigt die ihr von anderen Organen übertragenen Aufgaben
4. sie kann für Beschlüsse von besonderer Bedeutung eine Urabstimmung durchführen, an welcher sämtliche Mitglieder der Kantonalpartei sowie Angehörige der Amtei-, Kreis- und Ortsparteien des Kantons stimmberechtigt sind
5. sie ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugeteilt sind.

Das Präsidium

Art. 32 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich zusammen aus

1. dem Parteipräsidenten
2. den Vizepräsidenten
3. dem Geschäftsführer

Art. 33 Befugnisse

Das Präsidium hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. es vertritt die Partei gegen aussen und vollzieht die Beschlüsse von Delegiertenversammlung / Parteitag, Parteivorstand und Parteileitung
2. es ist befugt, sämtliche Entscheide zu treffen, welche keinen Aufschub erdulden
3. es überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle
4. es schliesst mit dem Geschäftsführer und allfälligen weiteren Mitarbeitern der Geschäftsstelle Arbeitsverträge im Rahmen des Budgets ab
5. es zeichnet kollektiv zu zweien
6. es widmet sich insbesondere auch strategischen und personellen Themen
7. es pflegt die Beziehungen zu nahestehenden Organisationen
8. es nimmt Stellung zu politischen und Parteiangelegenheiten
9. es gliedert sich in Ressorts.

Die Revisoren

Art. 34 Aufgabe

¹Die Revisoren prüfen die Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung und erstatten dem Parteivorstand alljährlich Bericht über ihre Feststellungen.

²An der Rechnungsprüfung müssen mindestens 2 Revisoren mitwirken.

Die Präsidentenkonferenz

Art. 35 Zusammensetzung

Die Präsidenten der Orts-, Kreis, und Amteiparteien sowie der Vereinigungen nach Art. 18 treffen sich auf Einladung des Präsidiums mindestens einmal jährlich zu einer Präsidentenkonferenz.

Art. 36 Aufgabe

¹Die Präsidentenkonferenz äussert sich zu politischen Fragen von besonderer Bedeutung und trägt zur Stärkung der inneren Organisation der Partei bei.

²Sie unterstützt die Partei bei der Führung von Wahlkämpfen.

Die Ausschüsse

Art. 37 Zusammensetzung und Aufgaben

¹Der Parteivorstand kann zu Themen aber auch zu Wahlen Ausschüsse einsetzen.

²Das Bestehen eines Ausschusses kann dauerhaft oder befristet sein.

³Die Kompetenzen und die Wahl der Mitglieder werden durch den Parteivorstand geregelt.

⁴In Ausschüsse können auch Personen gewählt werden, welche nicht Mitglied der Partei sind.

Die Geschäftsstelle

Art. 38 Zusammensetzung

Die Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus

1. dem Geschäftsführer
2. weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Art. 39 Aufgaben

Die Geschäftsstelle ist zentrale Stabs- Organisations- und Verwaltungsstelle der Kantonalpartei und hat folgende Aufgaben:

1. sie erledigt sämtliche administrativen Arbeiten
2. sie führt die Parteikasse
3. sie ist für die Redaktion und die Gestaltung der Parteizeitung verantwortlich
4. sie ist für den online-Auftritt und den Auftritt in sozialen Medien verantwortlich
5. sie ist insbesondere auch Stabsstelle bei Wahlen und Abstimmungen
6. sie ist Zuständig für die administrative Unterstützung aller Gremien und insbesondere für die Protokollführung
7. sie erledigt sämtliche Arbeiten im Auftrag des Präsidiums.

Die Kantonsratsfraktion

Art. 40 Bedeutung und Organisation

¹Die Mitte-Mitglieder des Kantonsrates vereinigen sich zu einer Fraktion.

²Ausserdem werden zu einer Fraktionssitzung eingeladen: Die Regierungsräte und der Staatsschreiber, sowie der Parteipräsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer.

³Die als Kantonsräte gewählten Parteimitglieder sind verpflichtet, der Kantonsratsfraktion beizutreten.

⁴Die Partei vertritt ihr Programm im Kantonsrat durch die Mitte-Fraktion.

⁵Diese handelt in eigener Verantwortung.

⁶Die Kantonsratsfraktion organisiert sich selbst.

⁷Sie gibt sich ein Reglement.

Die Finanzen der Kantonalpartei

Art. 41

¹Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge nach Art. 12
2. Beiträge der Amteiparteien
3. Jahresbeiträge der Mitglieder der Kantonsratsfraktion
4. Jahresbeiträge der solothurnischen Mitglieder der Bundesversammlung
5. Jahresbeiträge der Magistratspersonen und der übrigen öffentlichen Funktionäre
6. Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen

²Das Nähere bestimmt das Finanzreglement.

Schlussbestimmungen

Art. 42 Revision der Statuten

¹Die Statuten können jederzeit revidiert werden.

²Der Beschluss auf Statutenrevision ist durch die Delegiertenversammlung zu fassen; er erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 43

¹Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten die Statuten der Bundespartei.

²Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 17. Januar 2023 in Oensingen beschlossen worden.

³Sie treten auf den 1.1.2024 in Kraft.

Solothurn, 21. Februar 2023

Der Parteipräsident



Patrick Friker

Der Parteisekretär



Fabio Jeger